



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

A) Problem

Für die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit aller Regionen Bayerns ist die Förderung des ländlichen Raums und strukturschwacher Gebiete von zentraler Bedeutung. Hierzu können die Errichtung neuer Behörden in diesen Regionen bzw. die Verlagerung von Behörden aus Ballungszentren einen wichtigen Beitrag leisten. Behördenverlagerungen aus München dienen zugleich einer Entlastung des gesamten Großraums München, in dem die Bevölkerung nach wie vor überproportional wächst, der Nahverkehr stark belastet ist und in dem ein angespannter Wohnungsmarkt herrscht, der die Personalgewinnung gerade auch im Bereich des öffentlichen Dienstes zunehmend erschwert.

B) Lösung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dessen Sitz seit seiner Gründung im Jahre 1879 München ist, hat seit 1995 eine Außenstelle in Ansbach mit derzeit vier Außensenate. Unter Ausschöpfung des bundesrechtlichen Rahmens in größtmöglicher Anzahl weitere auswärtige Senate des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach zu errichten und mit ihr weitere Stellen der Landesadvokatur Bayern von München nach Ansbach zu verlagern, leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Stärkung der Region Westmittelfrankens und entlastet zugleich den Großraum München. Die Stellung des Verwaltungsgerichtshofs als höchstes Verwaltungsgericht in Bayern verleiht dem weiteren Ausbau der in Ansbach bereits bestehenden Außenstelle besonderes Gewicht für die gesamte Region und erweitert die Kompetenzen des Regierungssitzes Mittelfranken im Bereich „Recht und Verwaltung“.

Der Sitz und die überwiegende Zahl der Senate verbleiben in München. Der Sitz der Landesadvokatur verbleibt ebenfalls in München.

Bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes wird die Zahl der in Ansbach zu errichtenden Außensenate unter Ausschöpfung der bisherigen Unterbringungskapazitäten von vier auf mindestens sechs erhöht. Damit einher geht auch eine personelle Verstärkung der Vertretung der Landesadvokatur Bayern in Ansbach.

Über die Errichtung weiterer Senate in Ansbach soll in Ansehung künftig zur Verfügung stehender weiterer Unterbringungskapazitäten entschieden werden, damit das im Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe vorgesehene Verlagerungsvolumen bis 2030 erreicht wird.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Bei der Erhöhung der Zahl der Senate in Ansbach auf sechs sollen zusätzliche Kosten durch die Nutzung staatseigener Gebäude zunächst weitgehend vermieden

werden. Vorübergehend können allerdings Personalmehraufwände für eine sozialverträgliche Ausgestaltung entstehen. Für eine später erforderliche Unterbringung bei einer weiteren Erhöhung der Zahl der Senate werden weitere Kosten entstehen.

2. Kommunen

Keine

3. Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit“.

b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. ³In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“

2. In Art. 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 2

Personalvertretungs- und Disziplinarangelegenheiten“.

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Dienstaufsicht“.

5. Art. 5 wird Art. 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit für Normenkontrollverfahren“.

6. Art. 6 wird Art. 5 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 5

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs für Streitigkeiten über Besitzeinweisungen“.

7. Art. 7 wird Art. 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Großer Senat“.

8. Art. 8 wird aufgehoben.

9. Art. 9 wird Art. 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Geschäftsordnung; Gewährung von Zulagen“.

10. Art. 10 wird Art. 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Urakundsbeamte“.

11. Art. 11 wird Art. 9 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter“.

12. Art. 12 wird Art. 10 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Zuständigkeit als Schiedsgerichte“.

13. Art. 13 wird aufgehoben.

14. Art. 14 wird Art. 11 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Rechtsbehelfe“.

15. Art. 15 wird Art. 12 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Widerspruchsverfahren“.

16. Art. 16 wird Art. 13 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Vertretungsbehörden“.

17. Art. 17 wird aufgehoben.

18. Art. 18 wird Art. 14 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Für die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit Bayerns und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern müssen ländliche Regionen und strukturell benachteiligte Räume besonders gefördert werden. Zugleich bedarf der Großraum München im Hinblick auf die dort nach wie vor überproportional wachsende Bevölkerung, seine zunehmenden Verkehrsprobleme, aber auch die angespannte Situation am Wohnungsmarkt einer Entlastung. Die Errichtung von Behörden und Gerichten sowie deren auch teilweise Verlagerung aus dem Großraum München in strukturschwache Gebiete bzw. in den ländlichen Raum tragen zur Erreichung dieser Ziele bei.

1. Angesichts der herausgehobenen Stellung des Verwaltungsgerichtshofs als höchstem Verwaltungsgericht in Bayern stärkt seine Präsenz in Ansbach die Stadt und die ganze Region Mittelfranken. Unter Beibehaltung des Sitzes des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in München wird deshalb die Zahl seiner in Ansbach zu errichtenden auswärtigen Senate von bisher vier auf mindestens sechs erhöht. Damit werden zunächst in jedem Fall zwei weitere Senate von München nach Ansbach in einen Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) verlegt. Mit der Verlegung von Außensenen nach Ansbach werden zugleich weitere Beschäftigte der Landesadvokatur Bayern von München nach Ansbach verlagert, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Landesadvokatur Bayern ihren Sitz am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs und seiner auswärtigen Senate hat. Insgesamt wird damit die Zahl der Beschäftigten am Dienstsitz des Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach auf zunächst rund 50 anwachsen.

Mit sechs zu errichtenden Außensenen werden die dem Verwaltungsgerichtshof derzeit in Ansbach zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten ausgeschöpft. Eine gesetzliche Mindestzahl schließt jedoch nicht aus, im Rahmen der Gerichtsverwaltung künftig auch ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren weitere Außensenate in

Ansbach zu errichten (vgl. hierzu Clausing/Panzer bzw. Clausing in Schoch/Schneider VwGO § 3 Rn. 21, § 4 Rn. 40, Kopp/Schenke/Ruthig VwGO § 3 Rn. 2; Schübel-Pfister in Eyermann VwGO § 3 Rn. 7, Kronisch in Sodan/Ziekow VwGO § 3 Rn. 37, § 5 Rn. 13ff, Gärditz in Gärditz VwGO § 5 Rn. 13, Redeker/v. Oertzen § 5 Rn. 2). Allerdings kann die Befugnis zur Errichtung weiterer auswärtiger Senate angesichts der noch begrenzten Raumkapazitäten des Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach derzeit praktische Bedeutung nur für die Errichtung von Fachsenaten haben, die mit auswärtigen Senaten in Ansbach personenidentisch sind.

Mit der Errichtung von zwei weiteren der derzeit insgesamt 21 Senaten (nebst acht mit diesen personenidentische Fach- und Spezialsenaten) in Ansbach ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gerichts nicht zu besorgen. Die beiden weiteren Außensenate können in demselben Gebäude untergebracht werden, in dem schon die vier bisherigen Außensenate residieren. Auch die Ermöglichung der Errichtung weiterer Außensenate ist mit den Erfordernissen der Funktionsfähigkeit des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichts vereinbar. Denn Voraussetzung für weitere Außensenate in Ansbach sind deren Unterbringung in einem angemessenen Gerichtsgebäude sowie der Verbleib der überwiegenden Zahl der Senate am Sitz in München (vgl. hierzu VerfGH vom 14.02.1995 – Vf 6-VII-93, BayVGH vom 21.04.1995 – 20 N 94/2808, Clausing/Pantzer in Schoch/Schneider VwGO § 3 Rn. 21, Kronisch in Sodan/Ziekow VwGO § 3 Rn. 37; Schübel-Pfister in Eyermann VwGO § 3 Rn. 7, Gersdorff in Posser/Wolff VwGO § 3 Rn. 8). Im Übrigen werden etwaige Erschwernisse für gerichtsinterne Abläufe durch die fortschreitenden Möglichkeiten der Informationstechnik und der digitalen Sachbearbeitung weitgehend minimiert. So schafft die moderne Informationstechnik durch fortentwickelte Telefon- und Videokonferenzsysteme neue Möglichkeiten für die Arbeit in Gremien und den fachlichen Informationsaustausch. Durch die sich in Aufbau befindlichen Möglichkeiten der digitalen Fallbearbeitung wird die Sachbearbeitung weitgehend nicht mehr an einen Ort gebunden sein, was auch die Besetzung von Spruchkörpern an unterschiedlichen Orten erleichtert. Ebenso können die neuen technischen Möglichkeiten bei der Führung der Dienstaufsicht sowie der Zusammenarbeit der Geschäftsstellen unterstützen und etwaige Nachteile einer räumlichen Trennung ausgleichen.

Den mit einer Verlegung von Senaten verbundenen Belastungen für die Beschäftigten und ihre Familien kann durch eine sozialverträgliche Umsetzung, ausgehend vom Grundsatz der Freiwilligkeit beim Wechsel des Diensts, – auch im Rahmen der gerichtsautonom zu entscheidenden Geschäftsverteilung – Rechnung getragen werden.

Über die Errichtung weiterer Senate in Ansbach und eine entsprechende weitere Verlagerung von Beschäftigten der Landesadvokatur wird in Ansehung der künftig zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten bis 2030 entschieden werden. Entsprechend dem im Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe vorgesehenen Verlagerungsvolumens sollen bis 2030 voraussichtlich insgesamt rund 80 Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofs und der Landesadvokatur in Ansbach beschäftigt sein.

2. Das Gesetzgebungsverfahren wird ferner genutzt, um das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einfügung entsprechender Überschriften bei den einzelnen Vorschriften leichter zugänglich zu machen und durch Streichung entbehrlicher Vorschriften den Normbestand zu reduzieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Errichtung von weiteren auswärtigen Senaten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach bedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eines förmlichen Gesetzes, da deren Zahl gesetzlich bislang auf vier begrenzt ist.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1 Buchst. a, 2, 4 bis 7, 9 bis 12, 14 bis 16, 18**

Die Einfügung der amtlichen Artikelüberschrift dient dem erleichterten Zugang zum Normtext und damit der Rechtsvereinfachung. Mit den Änderungen der Artikelbezeichnungen wird ein Gesetzestext ohne Lücken in der Artikelfolge erreicht.

Zu Nr. 1**Zu Buchst. b**

Die Zahl der auswärtigen Senate in Ansbach wird von vier auf mindestens sechs erhöht. Weitere folgen zur Erreichung des im Konzept Behördenverlagerungen Bayern 2030 2. Stufe vorgesehenen Verlagerungsvolumens bis 2030 nach Klärung der erforderlichen Unterbringung. Zugleich wird klargestellt, dass am Sitz des Verwaltungsgerichtshofs in München sich auch künftig die Mehrzahl der Senate befinden muss.

Zu Nr. 3

Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes regelt inzwischen die Ernennung von Gerichtspräsidenten und Richtern umfassend, so dass für die Regelung des Art. 3 kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nr. 8

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist bereits eine verfassungsunmittelbare Aufgabe eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann (BVerwG, Urteil vom 26.02.1997, Az. 6 C 3.96). Die bisherige, auf den Verwaltungsgerichtshof beschränkte gesetzliche Regelung zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 13

Es handelt sich bei Art. 13 um eine Übergangsvorschrift, die keine praktische Bedeutung mehr hat. Sie wird deswegen aufgehoben.

Zu Nr. 17

Art. 17 kommt kein eigenständiger Regelungsgehalt zu und wird daher aufgehoben. Verwaltungsvorschriften können auch ohne besondere weitere Ermächtigung bereits aufgrund Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung von der Staatsregierung sowie den jeweils zuständigen einzelnen Staatsministerien erlassen werden. Eine Rechtsgrundlage zu einer Normsetzung in Form von Rechtsverordnungen enthält Art. 17 in der vorliegenden Fassung ohnehin nicht, da die Vorschrift nicht, wie hierfür erforderlich, ausdrücklich zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.